Hausordnung

des Vereins
Freie Waldorfschule
Heidenheim e.V.

Stand September 2017

Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen,
wird im folgenden Text immer nur die männliche Form genannt,
stets aber die weibliche Form gleichermaßen mit gemeint.

Diese Hausordnung ist bindend. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Lehrerkollegiums oder zumindest des Verwaltungsrates. Sie ist Bestandteil der Schulordnung. Maßnahmen, die bei Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung ergriffen werden können, sind in der Schulordnung festgelegt.

Unabhängig von den hier im Einzelnen genannten Vorschriften ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Schule Folge zu leisten. Weisungsbefugt sind Lehrkräfte, Hausmeister und seine Gehilfen, Sekretärinnen und Geschäftsführer, Küchenpersonal und Reinigungspersonal.

I. Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit

1. Die Verschmutzung des Geländes, der Gebäude und des Inventars, das Beschmieren und Beschädigen von Wänden oder Einrichtungsgegenständen etc. ist Sachbeschädigung. Der Verursacher ist zur ordentlichen Wiederherstellung verpflichtet. Bei mutwillig beschädigten oder zerstörten Gegenständen ist die Reparatur oder Neuanschaffung zu zahlen.
2. Die Klassenräume müssen nach jedem Unterricht sauber hinterlassen und Stühle und Tische ordentlich hingestellt werden, auch die Fächer der Tische sind frei von Abfall zu halten. Tafelreinigung und Kehrdienst erfolgen nach Absprache mit der Lehrkraft. Die Schüler, die zuletzt in einem Raum Unterricht haben, stuhlen auf. Am Ende dieses Unterrichts sind die Lehrkräfte angehalten, den Zustand des Raumes und des Mobiliars zu prüfen, Fenster zu schließen, ggf. das Licht zu löschen und die Türe abzuschließen. Die Nutzer des Oberstufencafés sind verantwortlich dafür, beim Verlassen des Raumes die Außentüre zu schließen.
3. Ballspiel und jegliches Werfen ist im Schulhaus untersagt. Das Werfen von Schneebällen ist auf dem ganzen Schulgelände verboten. Für Ballspiele steht der obere Pausenhof (roter Platz) zur Verfügung. Der Unterricht darf dabei zu keinem Zeitpunkt gestört werden. Das Fußballspielen ist nur in der Mittagspause zwischen 13 und 14 Uhr und außerhalb des Schulbetriebes erlaubt.
4. Waffen jeglicher Art, Taschenmesser, Krampenschießen u.ä., und jegliches Feuer sind grundsätzlich streng verboten. Gefährliche Gegenstände werden beschlagnahmt.
5. Der Gebrauch von Handys und Smartphones usw. ist im gesamten Schulhaus und auf dem Schulhof während des Schulbetriebs nicht erlaubt. Alle elektronischen Geräte, Unterhaltungselektronik jeder

Art, Laserpointer usw. dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Lehrpersonals benutzt werden. Das Mitbringen von Smartwatches ist generell nicht gestattet. Alle genannten Geräte können bei Zuwiderhandlung zeitweise abgenommen werden.

6. Roller, Skateboards, Inliner und ähnliche Fahrgeräte dürfen im Schulhaus und auf dem Pausenhof nicht benutzt werden. Sie sind bei den Fahrradständern oder im oberen Windfang ordentlich abzustellen. Radfahren ist an Schultagen auf dem Schulgelände in der Zeit von 7.45 Uhr bis 17.15 Uhr nicht erlaubt. Auf dem Weg zu und von den Fahrradständern ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten, während der großen Pause ist auf dem Pausenhof grundsätzlich zu schieben.
7. Im Festsaal darf nicht gegessen und getrunken werden. Die Sitze dürfen nicht mit Schuhen berührt werden. Auch ist es verboten auf den hochgeklappten Sitzen zu hocken oder über die Sitzlehnen zu steigen. Fotografieren und alle anderen Bild-, Film- und Tonaufnahmen sind während Veranstaltungen nur nach Absprache mit Klassenlehrer, -betreuer oder Verwaltungsrat gestattet.
8. Das Kauen von Kaugummi ist in den Schulgebäuden verboten.
9. Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.
10. Die Feuerbrücke und die Dachterrasse dürfen nur bei Alarm oder in Ausnahmefällen mit ausdrücklicher Erlaubnis betreten werden.
11. Die Fluchttüren bei den Kunsträumen zur Feuerbrücke und im hinteren Treppenhaus dürfen nur bei Alarm oder in Ausnahmefällen mit ausdrücklicher Erlaubnis benutzt werden.

Oberstufenschüler, die im VB-Raum unterrichtet werden, dürfen sich auf der Dachterrasse zwischen ihrem Unterrichtsraum und dem Geländer über dem Haupteingang aufhalten. Das Betreten der übrigen Dachterrassenfläche und besonders der Feuerbrücke sowie die Benutzung der Fluchttüren bei den Kunsträumen sind zu keinem Zeitpunkt gestattet.

II. Raucherordnung

Es gilt das Landesnichtraucherschutzgesetz (LNR BW SchG) vom 25. Juli 2007 § 2 zur Rauchfreiheit in Schulen.

Die Schule ist eine rauchfreie Schule. Das Rauchen ist volljährigen Personen **nur** auf dem ausgewiesenen Raucherplatz auf dem oberen Parkplatz gestattet.

Schüler, die sich nicht an die Raucherordnung halten, bekommen eine Ermahnung und es wird ein Schreiben an die Eltern verschickt, das von denen zur Kenntnisnahme unterschrieben an die Schule zurückgehen muss.

III. Regelungen für die große Pause

1. Die große Pause soll im Freien verbracht werden. Als Aufenthaltsbereich stehen der untere Schulhof und der rote Platz zur Verfügung. Auf dem Autoparkplatz ist der Aufenthalt nicht gestattet (Ausnahme: Raucherregelung).
2. Zu Beginn der großen Pause verlassen alle Schüler der Klassen 1 bis 8 das Schulhaus und kehren erst zum Ende der Pause zurück.
3. Den Schülern der Oberstufe ist es freigestellt, ob sie hinausgehen, sich im Klassenzimmer oder im Oberstufencafé aufhalten. Hin- und Herlaufen im übrigen Hausbereich ist nicht gestattet. Bei Regenwetter entscheidet die Außen-Pausenaufsicht, ob der „fliegende Robert“ gehisst wird. Dieser wird neben dem Heftverkauf gut sichtbar angebracht und bedeutet, dass alle Schüler die Pause im Gebäude verbringen dürfen.
4. In der Schulküche halten sich Schüler nur so lange auf, wie sie dort etwas kaufen und dieses verzehren. Der Speiseraum ist während der Pause kein Aufenthaltsraum. Bei Regenwetter ist der Speiseraum geöffnet für Schüler die dort ihr Vesper verzehren möchten.
5. Der Balancierbalken darf in der großen Pause nur von Schülern und Schülerinnen der Klassen 1 bis 5 benutzt werden. Auf den Klettergerüsten und auf der Dschungelbrücke haben Schüler der Klassen 1 bis 5 Vorrang.

IV. Mittagspause

Aus Gründen der Aufsicht und der Raumreinigung stehen während der Mittagspause nur eingeschränkte Bereiche des Schulhauses zur Verfügung (soweit geöffnet):

Mensa, Foyer, Schülerbücherei, Oberstufenraum für Schüler ab Klasse 9, sowie für Schüler geöffnete Klassenräume.

V. Verlassen des Schulgeländes in Pausen, Hohlstunden und Mittagspause

a. Die Schule ist nicht nur während der Unterrichtszeit sondern auch in Pausen und Hohlstunden, bei Ausflügen, Fahrten usw. aufsichtspflichtig.

Während der Schulzeit dürfen deshalb in Pausen und Hohlstunden oder Freistunden die Schüler

- der Klassen 1 bis 9 das Schulgelände nicht verlassen, außer in Begleitung aufsichtsberechtigter Erwachsener.
- der Klassen 10 bis 13 das Schulgelände auf eigene Verantwortung verlassen.

Die Mittagspause ist eine außerschulische Zeit (Urteil des VGH von BaWü vom 24.11.1987), sodass die Schule grundsätzlich nicht aufsichtspflichtig ist. Dies gilt aber nicht für Schüler, denen in dieser Zeit eine Heimfahrt nicht möglich oder nicht zumutbar ist, hier besteht die Aufsichtspflicht. Diese Schüler können sich in den unter IV. aufgeführten Räumen oder auf dem Pausenhof aufhalten. Wenn eine Heimfahrt in der Mittagspause nicht möglich ist oder nicht stattfindet, dürfen Schüler

- der Klassen 1 bis 7 das Schulgelände nicht verlassen, außer in Begleitung aufsichtsberechtigter Erwachsener,
- der Klassen 8 und 9 das Schulgelände verlassen, wenn eine grundsätzliche schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt,
- der Klassen 10 bis 13 das Schulgelände auf eigene Verantwortung verlassen.

VI. **Nach Unterrichtsende**

Schüler und Schülerinnen, die keinen Unterricht (oder AG/ Privatunterricht) mehr haben, müssen entweder den Hort besuchen (nach Voranmeldung) oder das Schulgelände verlassen. Längerer Aufenthalt im Schulhaus ist mit dem Klassenlehrer/ -betreuer abzusprechen.

ENTSCHULDIGUNGSREGELUNG

1. ENTSCHULDIGUNG VOR DEM UNTERRICHT

Aus Gründen der Sicherheit der Schüler ist die Schule darauf angewiesen, **vor** dem Beginn des Unterrichts eine schriftliche oder telefonische Nachricht mit voraussichtlicher Fehldauer zu erhalten, sollte Ihr Kind einmal nicht - oder erst später - zum Unterricht kommen können. Dies ist beim Klassenlehrer oder –betreuer oder im Schulsekretariat telefonisch (07321-9859-0, vor 7.20 Uhr mit Anrufbeantworter), per Fax (07321-9859-37) oder per E-Mail an *sekretariat@waldorfschule-heidenheim.de* möglich.

2. ERREICHBARKEIT DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Sollte ein Schüler ohne Entschuldigung in der Schule fehlen oder im Verlauf des Unterrichts etwas Unvorhergesehenes geschehen, sollte das Schulsekretariat die Möglichkeit haben, die Erziehungsberechtigten auch während der Unterrichtszeit anzurufen. Es muss sichergestellt sein, dass uns neben der privaten Telefonnummer und Anschrift auch immer die **aktuelle Telefonnummer** und Adresse vorliegt, unter der die Erziehungsberechtigten tagsüber normalerweise erreichbar sind. Dies ist auch deshalb wichtig, weil wir bei ungeklärter Abwesenheit den Schüler aus Sicherheitsgründen als vermisst melden müssen.

3. SCHRIFTLICHE ENTSCHULDIGUNG ALLER FEHLZEITEN

Über die Abwesenheit eines Schülers ist eine **schriftliche Entschuldigung** beim Klassenlehrer/ -betreuer einzureichen. Sie soll neben der **Unterschrift** des Erziehungsberechtigten und dem aktuellen **Datum** den **Zeitraum** der Abwesenheit und deren **Grund** beinhalten. Die Entschuldigung ist spätestens bei der Rückkehr in den Unterricht abzugeben. Formulare hierfür („orange Zettel“) sind im Sekretariat der Schule erhältlich. Auch das Versäumen einzelner Stunden muss von den Erziehungsberechtigten bestätigt werden. Hierbei finden die Vordrucke Verwendung, die der Schüler im Einzelfall im Sekretariat oder im Lehrerzimmer erhält („blaue Zettel“). Entschuldigungen volljähriger Schüler sind von den Erziehungsberechtigten gegenzuzeichnen.

Der Vorstand	Das Lehrerkollegium	Die Elternkonferenz
gez. Rupert Bauer	*gez. Marianne Joerges*	*gez. Andrea Gehlen*